



BHV · Auf der Lind 3 · 65529 Waldems-Esch

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
z. H. Frau Petra Tschanter
Ausschussgeschäftsführerin
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

BHV (Berufsverband der Hundeezieher/innen
und Verhaltensberater/innen e.V.)

Auf der Lind 3 · 65529 Waldems Esch
Telefon 06192-9581 136
Telefax 06192-9581 138
info@hundeschulen.de · www.hundeschulen.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1795

Ort, Datum:
Waldems, 30.09.2013

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GefHG S-H vom 28.01.2005,
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925**

Sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.08.2013, in dem Sie um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf gebeten haben.

Wir begrüßen grundsätzlich einen Entwurf zur Änderung des GefHG vom 28.01.2005.

Insbesondere begrüßen wir es, dass der Entwurf im Hinblick auf die Gefährlichkeit eines Hundes auf eine Diskriminierung einzelner Rassen verzichtet. Grundsätzlich halten wir die Festlegung einzelner gefährlicher Hunderassen, wie es § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) vorsieht für problematisch und ethologisch nicht nachgewiesen.

Um einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, wäre es nach unserer Ansicht wirksamer, einzelne auffällig gewordene Hunde und/oder Halter mit entsprechenden Auflagen zu versehen und diese konsequent umzusetzen.

Wir begrüßen auch die Kennzeichnungspflicht und die Verpflichtung von Hundehaltern, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und haben dies bereits seit dem Jahr 2000 auf bundesweiter Ebene gefordert.

Des Weiteren halten wir die geplante Einführung einer durchdachten Hund-Halterprüfung als Präventionsmaßnahme zum Schutz der Öffentlichkeit für empfehlenswert.

Jedoch sind wir der Ansicht, dass eine praktische Sachkundeprüfung nur für das jeweilige Hundeführer-Hund-Gespann gültig sein sollte. Mithin sollte die praktische Prüfung nicht übertragbar auf andere Hunde sein.



Dies scheint uns deshalb geboten, da sonst die Gefahr eines Missbrauchs gut ausgebildeter Hunde erfolgen könnte, die mit praktisch jeder Personen die Prüfung bestehen könnten. Diese Hundeführer sind dann aber nicht zwangsläufig in der Lage, einen nicht ausreichend ausgebildeten Hund zu führen.

Folglich empfehlen wir, dass die antragsstellende Person die praktische Sachkundeprüfung mit jedem Hund durchführen sollte, die von der antragsstellenden Person geführt werden soll.

Zudem scheint uns die Definition des § 4 Abs. 6 Nr.8 zu rechtsunsicher. Ein Herdengebrauchshund könnte der Definition nach auch die bloße phänotypische Bezeichnung bestimmter Rassen sein. Es bleibt dunkel, warum Halter solcher phänotypischen Rassen als sachkundig gelten sollten.

Daher empfehlen wir, den § 4 Abs. 6 Nr.8 abzuändern auf „Herdengebrauchshund, der im Rahmen seines bestimmungsgemäßen Einsatzes oder seiner Ausbildung geführt wird, hält oder führt“

Letztlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass es derzeit keine einheitliche Ausbildung von sogenannten Assistenzhunden gibt. Folglich empfehlen wir auch hier die Eingrenzung auf den bestimmungsgemäßen Einsatz solcher Assistenzhunde durch Nachweis bei einschlägigen Stellen (Schulen, Altenheime, ect.)

Bis auf die Ausnahmen des § 4 Abs. 6 Nr.1, Nr.8 und Nr.9 sollten alle anderen Ausnahmen des § 4 Abs. 6 unberührt bleiben.

Zudem empfehlen wir, dass Personen, die gewerbsmäßig Hunde führen oder betreuen (Gassiservice, ect.) die Sachkundeprüfung lediglich einmalig mit nur einem Hund absolvieren sollten.

Der „BHV-Hundeführerschein“ eignet sich in diesem Zusammenhang besonders, da er seinen Schwerpunkt auf den sicheren, umsichtigen und verantwortungsvollen Umgang des Halters mit seinem Hund in der Öffentlichkeit legt. Die Prüfung ist deswegen speziell auf den Alltag zugeschnitten. In der Führerscheinprüfung müssen die Hundehalter zeigen, dass sie ihren Hund in typischen Alltagssituationen sicher unter Kontrolle haben und ihre Umwelt weder gefährden noch belästigen. Im theoretischen Teil der Prüfung müssen die Hundebesitzer Fragen über gesetzliche Regelungen, Lernverhalten und Kommunikation von Hunden, Verhalten des Besitzers in der Öffentlichkeit sowie Gesundheit und Aufzucht von Hunden beantworten. Informationen zu Prüfungsablauf und –voraussetzungen finden Sie auf der Homepage des BHV unter www.hundeschulen.de.

Alle Informationen zur Prüfung finden Sie zusammen mit Basiswissen und dem kompletten Fragenkatalog mit Antworten in dem Buch:

“Der Hunde-Führerschein“, Ausgabe 4, Sachkunde-Basiswissen und Fragenkatalog
(Autorinnen: Celina Del Amo, Dr. med. vet. Renate Jones-Baade, Karina Mahnke Ulmer Verlag)



Wir würden uns freuen, wenn Sie uns über die weitere Entwicklung in Kenntnis setzen würden und stehen dem Land Schleswig-Holstein, wie bereits anderen Bundesländern, gerne als Fachverband für Arbeits- und Fachgruppen zur Entwicklung neuer Lösungsmöglichkeiten wie zum Beispiel einer Mitgestaltung an einer Durchführungsverordnung für die Sachkundeprüfung zur Verfügung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unserer Stellungnahme weiterhelfen konnten und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schröder
1. Vorsitzender